OGH 29. 11. 2021, 8 Ob 106/21b â?? Wie weit reicht die Haftung des Baustellenkoordinators?

Description

Date Created 27.04.2022

Meta Fields

Inhalt: Das seit 1. Juli 1999 in Kraft stehende Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hat sich zum Ziel gesetzt, durch Verbesserung der Koordinierung bei der Vorbereitung und DurchfÄ1/4hrung von Bauarbeiten die 1 BauKG). Wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber zum Einsatz kommen, so hat der Bauherr fÃ1/4r die Vorbereitungsphase einen Planungskoordinator und fÃ1/4r die AusfÃ1/4hrungsphase einen Baustellenkoordinator zu bestellen. Diese Funktion kann auch von derselben Person oder â?? bei entsprechender fachlicher Eignung â?? auch vom Bauherrn selbst ausgeübt werden (§3 Abs 1 BauKG). Der Gesetzgeber hat auch die Koordinierungspflichten, die der Baustellenkoordinator bei der AusfĹ/4hrung des Bauwerks zu beachten hat, umfassend und sehr detailliert geregelt (§5 BauKG). Wie weit reicht nun in der Praxis die Verantwortung des Baustellenkoordinators? Unter welchen Voraussetzungen trifft den Baustellenkoordinator eine schadenersatzrechtliche Haftung, wenn es durch sorglosen Umgang mit Arbeitsmitteln oder Schutzeinrichtungen zu einem Arbeitsunfall kommt? Das Höchstgericht hat schon in 8 ObA 54/14w im Einklang mit der ratio des BauKG ausgesprochen, dass die Haftung des Baustellenkoordinators nur dann eingreift, wenn ein Koordinierungsfehler bei der AusfÄ1/4hrung von Bauarbeiten durch mehrere **Arbeitgeber** einen Schaden auslĶst. In der aktuellen Entscheidung 8 Ob 106/21b hatte das HĶchstgericht Gelegenheit, diese (haftungseinschrĤnkende) Sichtweise zu bekrĤftigen. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber mit der Errichtung eines kleinen Schutzdaches an der AuÄ?enhülle eines Fabriksgebäudes beauftragt worden war, hatte ein BehelfsgerÃ1/4st errichtet, das in mehrerlei Hinsicht nicht den Sicherheitsvorschriften entsprach und daher nicht absturzsicher war. Er stýrzte aus rund 2,5 m Höhe ab und zog sich schwerste Verletzungen zu. Der Arbeitnehmer scheiterte mit seiner sowohl gegen den Baustellenkoordinator als auch gegen den Auftraggeber seines Arbeitgebers gerichteten Schadenersatzklage in allen Instanzen. Hinsichtlich des beklagten Baustellenkoordinators erinnerte das HA¶chstgericht daran, dass das BauKG (nur) jenen Gefahren begegnet, die aufgrund der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Tätigkeit von Arbeitnehmern verschiedener Unternehmen entstehen (RIS-Justiz RS 0119449 [T1]). Der Baustellenkoordinator haftet daher nur dann, wenn sich jenes Risiko verwirklicht, das sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen auf einer Baustelle ergibt (2 Ob 35/19i), was im konkreten Fall nicht zutraf. Hinsichtlich des ebenfalls beklagten Werkbestellers (Auftraggebers) betonte das Höchstgericht, dass diesen bei leicht zu erkennenden Gefahren keine Informationspflicht trifft; auÄ?erdem mÃ1/4sse ein Fachunternehmen ýber die in dessen Tätigkeitsbereich typisch auftretende Gefahren nicht aufgeklärt werden (RS 0021808 [T5]). Der OGH hat mit der vorliegenden Entscheidung einen wichtigen Beitrag zum besseren VerstĤndnis der Bedeutung des BauKG im risikobehafteten Alltag auf Baustellen geleistet.